

Amts Blatt

des Landkreises Bogen · 4 N 1245 B

Partelverkehr: Montag mit Freitag von 8—12 Uhr;
jeden Samstag ist das Amt geschlossen.

Nr. 18

Bogen, den 2. Mai 1962

17. Jahrgang

Inhalt: Bevölkerungsstand des Landkreises Bogen — Eintragung von Naturdenkmälern in das Denkmalsbuch des Landkreises Bogen — Bekämpfung der Milbenseuche bei Bienen — Satzung über die Erhebung einer Feuerschutzabgabe — Sprechtag der Handwerkskammer — Bekanntmachung — Baugesuche — Satzungsänderung der Landkrankenkasse — Refinanzierungsprogramm 1962

I/1 — 013 —

Bogen, den 27. 4. 1962

Bevölkerungsstand des Landkreises Bogen

Nach den Ergebnissen der Bevölkerungsfortschreibung zählte der Landkreis Bogen am 30. September 1961 35306 (männlich 16572, weiblich 18734) und am 31. Dezember 1961 35254 (männlich 16559, weiblich 18695) Einwohner.

I/K — 324 — 416/62

Bogen, den 24. 4. 1962

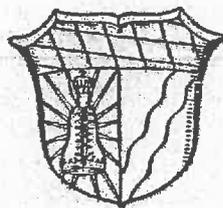
Eintragung von Naturdenkmälern in das Denkmalsbuch des Landkreises Bogen; hier: Ergänzung.

Zweite Nachtragsanordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie der §§ 7 Abs. 1—4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der Höheren Naturschutzbehörde (RE vom 12. 3. 1962 II 2—110 gA 393) die Anordnung vom 7. 8. 58 und 21. 8. 58 Nr. 1—19 für den Bereich des Landkreises auf die in nachfolgender Liste aufgeführten Naturdenkmäler mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsanordnung ausgedehnt:

- Nr. 20, 1 Eiche, Gde. Neukirchen, Besitzerin Frau M. Falck in Hagn, Pl. Nr. 143 St. Gde. Neukirchen an der Straße 2147 nach Hagn.
- Nr. 21, 1 Eiche, Gde. Obermühlbach, Besitzerin Frau M. Falck in Hagn, Pl. Nr. 461 Steuergemeinde Obermühlbach.
- Nr. 22, 1 Linde, Gde. Obermühlbach, Besitzerin Frau M. Falck in Hagn, Hs. Nr. 36 in Dießenbach, St. Gde. Obermühlbach.

Nr. 23, Schloßpark, Gde. Neukirchen, Besitzerin Frau M. Falck in Hagn,
Pl. Nr. 68 u. 104, parkartiger Hain rund um das Schloß Hagn und
entlang des Baches.



des Landkreises Bogen

Parteiverkehr täglich von 8 — 12 Uhr

Verlagspostamt
Straubing

Nr. 35

Bogen, den 27. August 1958.

13. Jahrgang

Inhalt: Wer will Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder Beamter im Bundesgrenzschutz werden? — Anordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Bogen — Wahl der Jugendschöffen — Auch in der Landwirtschaft fällt kein Meister vom Himmel — Flurbereinigung im Grenzland — Auflösung der Zweigstelle Straubing des Arbeitsgerichts Regensburg

I/1 — 030/081 —

Bogen, den 16. 8. 1958

Wer will Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder Beamter im Bundesgrenzschutz werden?

Mit dem Inkrafttreten des Soldatengesetzes vom 19. 3. 1956 (BGBl. I. S. 114, i. d. F. des Gesetzes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I. S. 785, i. d. F. des Gesetzes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I. S. 993) und des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I. S. 993) begann die eigentliche Aufstellungsperiode der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bundeswehr braucht für ihren Aufbau noch eine große Zahl Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit. Ungediente Bewerber werden bis auf weiteres ohne zahlenmäßige Begrenzung eingestellt, gediente Bewerber nur noch in geringem Umfang.

Der Berufssoldat ist Soldat auf Lebenszeit. Der Soldat auf Zeit verpflichtet sich für einen befristeten Dienst in der Bundeswehr. Seine Gesamtdienstzeit muß mindestens drei Jahre betragen und ist auf höchstens zwölf Jahre begrenzt.

Einstellungsvoraussetzungen

Es darf eingestellt werden für die Laufbahn der Unteroffiziere und Mannschaften, wer

- a) Deutscher im Sinne des Art. 116 GG ist und die im Grundgesetz festgelegte freiheitlich-demokratische Ordnung bejaht,
- b) unbestraft und unbescholten ist,
- c) eine Volksschule mit Erfolg besucht hat,
- d) keine geldlichen Verpflichtungen hat, die mit dem Einkommen nicht in Einklang stehen,
- e) mindestens 17 Jahre alt ist (unter 21 Jahren schriftliches Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich) und die Höchstaltersgrenze nicht überschritten hat,
- f) mindestens 1,54 m groß ist.

Den hohen Anforderungen, die die Bundeswehr an alle Bewerber stellen muß, entspricht eine Besoldung und Versorgung, die dem Berufssoldaten wirtschaftliche Sicherheit garantiert.

Die Besoldung der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit richtet sich, wie für alle Bundesbeamten, nach dem Bundesbesoldungsgesetz vom 27. 7. 1957 (BGBl. I. S. 993).

Aus nachstehender Übersicht ist zu ersehen, welchen Besoldungsgruppen die Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit und die Beamten im zivilen öffentlichen Dienst zugeordnet sind.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Bogen in Kraft.